

22
2532 019

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die amtliche Sammlung!

Gesetz: ZPO § 4; GKG § 15 Abs 3

Rechtssatz: Nach teilweiser Erledigung der Hauptsache bemißt sich der Wert des Streitgegenstandes lediglich nach dem Wert des noch streitig gebliebenen Teiles der Hauptsache, während der Betrag der auf den erledigten Teil entfallenden Kosten des Rechtsstreits für die Wertberechnung außer Betracht zu bleiben hat.

Aktenzeichen: III ZR 207/51

Beschluß des BGH v. 25. Oktober 1954

LG Aachen
OLG Köln

III ZR 207/51

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

des Stadtinspektors Willi W [REDACTED], A [REDACTED],
I [REDACTED] Str. [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Stadtgemeinde A [REDACTED], vertreten durch den Gemeinderat,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

wird der Wert des Streitgegenstandes für die Zeit vor
Beginn der mündlichen Verhandlung vom 18. Oktober 1954
auf 1 501,65 DM und für die spätere Zeit auf 300,33 DM
festgesetzt.

G r ü n d e :

Vor Beginn der mündlichen Verhandlung am 18. Okto-
ber 1954 haben die Parteien übereinstimmend den Hauptan-
spruch von ursprünglich 1 501,65 DM in Höhe von 1 201,32 DM
für erledigt erklärt. Der Senat hat alsdann durch Urteil

vom 18. Oktober 1954 über den restlichen Hauptanspruch in Höhe von 300,33 DM sowie über die gesamten Kosten des Rechtsstreits sachlich entschieden.

Der Wert des Streitgegenstandes war für die Zeit nach der teilweisen Erledigung der Hauptsache lediglich auf den Betrag des alsdann noch streitig gebliebenen Hauptanspruches festzusetzen und diesem Betrage waren nicht noch die auf den erledigten Teil entfallenden und bis zur Erledigung entstandenen Kosten des gegenwärtigen Rechtsstreits hinzuzuzählen.

Die Kosten des gegenwärtigen Prozesses gehören nicht zu den "Kosten" im Sinne des § 4 ZPO, zu denen lediglich die vor und neben dem gegenwärtigen Rechtsstreit zur Verfolgung des mit der Klage geltend gemachten Anspruchs etwa aufgewandten Kosten gehören. Während die Nebenforderungen im Sinne des § 4 ZPO nach Erledigung des Hauptanspruchs, neben dem sie geltend gemacht werden, ohne weiteres zur Hauptsache werden, werden daher die Kosten des gegenwärtigen Rechtsstreits selbst dann nicht zur Hauptsache, wenn der Hauptanspruch und alle Nebenforderungen im Sinne des § 4 ZPO erledigt sind (RG in HRR 1931 Nr 251 und 1938 Nr 251; Rosenberg, Lehrb. des Deutschen Zivilprozeßrechts, 6. Aufl., § 31 IV 3). Dementsprechend kommt auch die Bestimmung des § 15 Abs 3 GKG - nach der für Akte, welche die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betreffen, der Betrag der Kosten maßgebend ist und die gemäß § 10 RAGebO auch für die Berechnung der Anwaltsgebühren anzuwenden ist - erst nach völliger Erledigung der Hauptsache zum Zuge. Erst dann, wenn der Haupt-



anspruch und alle Nebenforderungen im Sinne des § 4 ZPO und des § 15 Abs 1 GKG aus dem Rechtsstreit ausgeschieden sind, können mithin die Kosten des gegenwärtigen Rechtsstreits der Kostenberechnung gemäß § 15 Abs 3 GKG zugrundegelegt werden, während diese dann, wenn der gebührenpflichtige Akt auch nur den geringsten Teil der Hauptsache (Hauptanspruch und Nebenforderung) noch betrifft, völlig außer Betracht zu bleiben haben (RG 145, 309 [310]).

Karlsruhe, den 25. Oktober 1954

Bundesgerichtshof
III. Zivilsenat

Dr. Geiger

Dr. Kreft